



Das Wichtigste im Überblick

Stand 05.06.2025

Inhalt

A.	Förderung der Zusammenarbeit	3
A.1	Erarbeitung von Konzepten	3
A.2	Umsetzung und Begleitung von Konzepten	4
B.	Förderung des ökologischen Landbaus	5
B.1	Ökologischer Landbau	5
C.	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau	6
C.1	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	6
C.3.2	Mehrfährige Blühstreifen/-flächen	8
C.3.3	Erosionsschutzstreifen	9
C.3.5	Ackerwildkrautflächen	10
C.3.6	Gewässerschutzstreifen	11
D.	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf Dauergrünland	12
D.1	Grünlandextensivierung	12
E.	Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen	15
E.1	Pheromoneinsatz im Weinbau	15
E.2	Erhaltung von Streuobstbeständen	16
E.2.1	Erhaltungsschnitt	16
E.2.2	Nachpflanzung	17
E.3	Erhaltung des Weinbaus in Steillagen	18
G.	Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft	19
G.2	Tiergenetische Ressourcen	19
H.	Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrarökosystemen	21
H.1	Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland (NSL)	21
H.2	Arten- und Biotopschutz im Offenland	23
H.2.SB	Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung	24
H.3.A	Biodiversitäts-Plus auf Grünland – Tierschonende Mahd	25

A. Förderung der Zusammenarbeit

A.1 Erarbeitung von Konzepten

Beschreibung	Erarbeitung integrierter Konzepte zur umweltgerechten Landbewirtschaftung als Handlungsgrundlage für die Zusammenarbeit von Landwirten ¹ mit relevanten Akteuren im ländlichen Raum zur verbesserten Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen.
Förderhöhe	• Bis zu 90.000 € je Konzept • Nach 5 Jahren Aktualisierung möglich: weitere (bis zu) 20.000 € • Zuschuss bis zu 80 %, in besonderen Fällen bis 100 %
Zuwendungsbestimmungen	Konzepte beinhalten u. a.: • Geografische Abgrenzung des Gebietes, • Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und der konkreten Maßnahmen, • Arbeits- und Zeitplan, • Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung, • Kosten- und Finanzierungsplan. Relevante Akteure sind u. a.: • Landschaftspflegeverbände, • Anbauverbände des ökologischen Landbaus, • Anerkannte Naturschutzverbände. Bereits vorhandene oder beabsichtigte Planungen, Konzepte und Strategien können berücksichtigt werden.
Kulissen	Landesweites Förderangebot
Förderzeitraum	Bis 6 Jahre
Besonderheiten	• Förderfähigkeit legt Bewilligungsstelle in Einvernehmen mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium fest. • Zuwendungsempfänger¹ sind aktive Betriebsinhaber oder Zusammenschlüsse mehrerer aktiver Betriebsinhaber, die sich auch extra zum Zweck der gemeinsamen Konzeptentwicklung gebildet haben können.

¹ Die in dem Dokument aufgeführten Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf männliche, weibliche und diverse Personen. Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Form verwendet.

A. Förderung der Zusammenarbeit

A.2 Umsetzung und Begleitung von Konzepten

Beschreibung	Die Förderung dient der Umsetzung und Begleitung der Konzepte gemäß Ziffer A.1. Förderfähig ist u. a. das Management zur • Information, Beratung und Aktivierung der Beteiligten, • Umsetzung des Arbeits- und Zeitplans nach Ziffer A.1. Nicht förderfähig sind • Maßnahmen, auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorgaben, • Leistungen der öffentlichen Verwaltung, • Aufwendungen von Vermarktungszusammenschlüssen.
Förderhöhe	• Bis zu 90.000 € jährlich für max. 6 Jahre • Zuschuss bis zu 80 %, in besonderen Fällen bis zu 100 %
Zuwendungsbestimmungen	• Management außerhalb der öffentlichen Verwaltung • Dokumentation: Arbeitsschritte, Vernetzungsaktivitäten etc.
Kulissen	Landesweites Förderangebot
Förderzeitraum	Bis 6 Jahre
Besonderheiten	• Förderjahr kann auch unterjährig beginnen: 1.1., 1.4., 1.7. oder 1.10.

B. Förderung des ökologischen Landbaus

B.1 Ökologischer Landbau

Beschreibung	Gefördert wird die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 (Öko-Verordnung).																				
Förderhöhe	<table><tr><td>Kultur</td><td>Einführung der Maßnahme in den ersten fünf Jahren</td><td>Beibehaltung der Maßnahme</td></tr><tr><td>Ackerfläche</td><td>350 €/ha</td><td>300 €/ha</td></tr><tr><td>Gemüse</td><td>550 €/ha</td><td>500 €/ha</td></tr><tr><td>Dauer- und Baumschulkulturen</td><td>1.325 €/ha</td><td>1.000 €/ha</td></tr><tr><td>Dauergrünland</td><td>220 €/ha</td><td>200 €/ha</td></tr><tr><td>Dauergrünland in Verbindung mit Öko-Regelung 4</td><td>170 €/ha</td><td>150 €/ha</td></tr></table> • 40 € Transaktionskostenzuschuss je Hektar und Jahr, jedoch höchstens 600 €/Jahr je Unternehmen			Kultur	Einführung der Maßnahme in den ersten fünf Jahren	Beibehaltung der Maßnahme	Ackerfläche	350 €/ha	300 €/ha	Gemüse	550 €/ha	500 €/ha	Dauer- und Baumschulkulturen	1.325 €/ha	1.000 €/ha	Dauergrünland	220 €/ha	200 €/ha	Dauergrünland in Verbindung mit Öko-Regelung 4	170 €/ha	150 €/ha
Kultur	Einführung der Maßnahme in den ersten fünf Jahren	Beibehaltung der Maßnahme																			
Ackerfläche	350 €/ha	300 €/ha																			
Gemüse	550 €/ha	500 €/ha																			
Dauer- und Baumschulkulturen	1.325 €/ha	1.000 €/ha																			
Dauergrünland	220 €/ha	200 €/ha																			
Dauergrünland in Verbindung mit Öko-Regelung 4	170 €/ha	150 €/ha																			
Zuwendungsbestimmungen	• Einhaltung der Vorschriften der (EU) 2018/848 im gesamten Betrieb (außer für Aquakultur und Bienenhaltung) • Vorlage eines Kontrollstellenvertrags mit einer in Hessen beliebigen Öko-Kontrollstelle • Jährliche Vorlage der Öko-Kontrollbescheinigung und Kopie des Auswertungsschreibens der Kontrollstelle • Ein Wechsel der Flächen ist zulässig																				
Kulissen	Landesweites Förderangebot																				
Verpflichtungszeitraum	Grundsätzlich 5 Jahre																				
Besonderheiten	• Kulturgruppenwechsel zwischen Acker und Feldgemüse sowie von Acker oder Feldgemüse in Dauergrünland ist auf Antrag möglich (Antrag auf Kulturgruppenwechsel) • Obstanlagen, bestockte Rebflächen und Baumschulen gelten als Dauerkulturen • Streuobstwiesen gelten i. d. R. als Dauergrünland • Top Up: E.2 (Erhaltung von Streuobstbeständen) auf Streuobstwiesen möglich																				

C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau

C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Beschreibung	Gefördert wird der Anbau von jährlich mindestens fünf Hauptfruchtarten (Grundverpflichtung) in Kombination mit weiteren Aufbauverpflichtungen auf der gesamten förderfähigen Ackerfläche des Betriebs.	
Förderhöhe	Aufbauverpflichtung	Förderhöhe
	Großkörnige Leguminosen (A)	65 €/ha für konv. Betriebe 45 €/ha für öko. Betriebe
	Blühende Kulturen (B)	65 €/ha für konv. Betriebe 45 €/ha für öko. Betriebe
	Mindestanteil Getreidesommerungen (C)	65 €/ha für konv. Betriebe 45 €/ha für öko. Betriebe
	Erosionsschutz (D)	65 €/ha für konv. Betriebe 50 €/ha für öko. Betriebe
	Humusmehrende Kulturen (E)	65 €/ha
Zuwendungsbestimmungen	- Grundverpflichtung gem. Öko-Reglung 2 „Vielfältige Kulturen“ (Bestimmungen nach Nr. 2 der Anlage 5 zur GAPDZV) - Eine Kombination der Aufbauverpflichtungen ist möglich, lediglich die Aufbauverpflichtungen „Blühende Kulturen“ und „Humusmehrende Kulturen“ sind nicht miteinander kombinierbar	
	Aufbauverpflichtung	Verpflichtungsinhalt
	Großkörnige Leguminosen	Anbau von großkörnigen Leguminosen auf mind. 10 % der förderfähigen Ackerfläche
	Blühende Kulturen	Anbau von blühenden Kulturen auf mind. 40 % (30 % für öko. Betriebe) der förderfähigen Ackerfläche; max. 25 % Raps
	Mindestanteil Getreidesommerungen	Anbau von Getreidesommerungen auf mind. 25 % der förderfähigen Ackerfläche
	Erosionsschutz	Durchschnittlicher C-Faktor von max. 0,2 auf allen förderfähigen Ackerflächen, die in der Kulissee $K_{Wasser2}$ liegen; Mulchsaatchverfahren bei Ackerkulturen mit einem C-Faktor > 0,25

	Humusmehrende Kulturen	Anbau von humusmehrenden Kulturen auf mind. 40 % der förderfähigen Ackerfläche; max. 20 % Kartoffeln, Mais und Zuckerrüben; Anfall oder Aufnahme von organischen Düngemitteln
Kulissen	Landesweites Förderangebot	
Verpflichtungszeitraum	Grundsätzlich 5 Jahre	
Besonderheiten	• Ein Wechsel zwischen den Aufbauverpflichtungen A, B, C und E (konventionell) und A, B, C (ökologisch) ist im Verpflichtungszeitraum auf Antrag möglich. • Brachen zählen nicht zur förderfähigen Ackerfläche (als Brachen auf Ackerland gelten die NC 575, 591 und 849)	

C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau

C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen

Beschreibung	Gefördert wird die standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen in Form der Neuanlage von mehrjährigen Blühstreifen/-flächen
Förderhöhe	750 €/ha/Jahr
Zuwendungsbestimmungen	• Höchstens 10 Prozent der förderfähigen Ackerkulturen • Mindestbreite durchgängig 5 m, Mindestfläche 0,1 ha, maximal 2 ha • Keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltigen Düngemittel • Aufwuchs darf nicht genutzt werden • Standort angepasste Saatgutmischung mit mind. 25 Mischungspartnern (siehe Anlage 6b der HALM 2-Richtlinien) • Etablierung eines blütenreichen Bestandes • Mindestens einmalige Pflege innerhalb des Verpflichtungszeitraums auf mind. 25 % und max. 50 % der Fläche durch Mähen oder Mulchen zwischen 1.9. und 30.10. • Schröpschnitt ist bei Verunkrautung (unerwünschte Arten) zulässig • Bewilligungsbehörde kann gezielte Pflegemaßnahmen verlangen • Erstansaat bis 31.5. • Beseitigung der Blühstreifen/-flächen nicht vor dem 31.12. des letzten Verpflichtungsjahres • Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen (zeitnah und vollständig in Schlagkartei) • Kein Flächenwechsel zulässig
Kulissen	Nicht förderfähig sind Flächen des HALM-Layers „Ackerwildkräuter“ (siehe https://umweltdaten.hessen.de/mapapps/re-sources/apps/agrar/)
Verpflichtungszeitraum	Grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	• Nicht zum förderfähigen Ackerland gehören Flächen, die in dem Dreijahreszeitraum, der dem ersten Verpflichtungsjahr vorausgegangen ist, den Status Dauergrünland hatten • Keine Förderung/Teilnahme von Flächen in Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten, sofern die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und/oder stickstoffhaltigen Düngemitteln dort durch die jeweilige Schutzgebietsverordnung bereits verboten ist • Auswahlkriterien

C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau

C.3.3 Erosionsschutzstreifen	
Beschreibung	Gefördert wird die Neuanlage und Pflege von Erosionsschutzstreifen auf Ackerflächen mit förderfähigen Kulturen (siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag).
Förderhöhe	700 €/ha/Jahr
Zuwendungsbestimmungen	• Breite durchgängig 6 – 30 m, Mindestfläche 0,1 ha • Kennzeichnung im Gelände, z. B. durch Pflöcke, für gesamten Zeitraum erforderlich • Keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltigen Düngemittel • Anlage einer geeigneten Saatgutmischung (nach Anlage 6c der HALM 2-Richtlinien), Nachweis durch Einkaufsbelege • Anlage der Schutzstreifen quer zur Hangneigung bzw. quer zur Hauptwindrichtung • Aufwuchs kann genutzt werden • Ausbesserung und Erneuerung der Grasnarbe nur umbruchlos zulässig • Dauerhafte Lagerung oder Abstellen von Maschinen, Geräten etc. ist nicht zulässig • Flächenwechsel ist nicht zulässig
Kulissen	Nur in HALM-Layer „Erosion“ (siehe https://umweltdaten.hessen.de/mapapps/resources/apps/agrar/)
Verpflichtungszeitraum	Grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	• Keine Förderung/Teilnahme von Flächen in Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten, sofern die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und/oder stickstoffhaltigen Düngemitteln dort durch die jeweilige Schutzgebietsverordnung bereits verboten ist. • Auswahlkriterien

C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau

C.3.5 Ackerwildkrautflächen	
Beschreibung	Gefördert wird die jährliche Neuanlage von Ackerwildkrautflächen auf Flächen mit förderfähigen Ackerkulturen (siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag) in der Maßnahmenkulisse „C.3.5 Ackerwildkräuter“.
Förderhöhe	800 €/ha/Jahr
Zuwendungsbestimmungen	• Jährliche Anlage von Ackerwildkrautflächen in etablierten Hauptkulturen • Keine mechanische Wildkrautregulierung sowie Eggen und Striegeln der jungen Saaten • Keine Prämienauszahlung in Jahren mit Mais, Brache, Ackerfutter oder hochwüchsigen Energiepflanzen • Aufwuchs darf nicht als Ganzpflanzensilage genutzt werden mit Ausnahme der Kulturen Mais, Brache, Ackerfutter oder hochwüchsigen Energiepflanzen • Mindestgröße 0,1 ha • Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngemittel • Aufwuchs kann genutzt werden • Aussaat von Zwischenfrüchten, Untersaaten oder Wildpflanzen auf den Ackerwildkrautflächen ist nicht zulässig • Bestellung durch bodenwendende Bewirtschaftung (Ausnahmen auf Kalkscherbenäckern und ähnlich versteinten Ackerflächen sowie bei fachlicher Bewirtschaftungsempfehlung) • Flächenwechsel ist nicht zulässig
Kulissen	Ausschließlich im HALM-Layer „Ackerwildkräuter“ (siehe https://umweltdaten.hessen.de/mapapps/resources/apps/agrar/)
Verpflichtungszeitraum	Grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	• Varianten: a) Späte Bodenbearbeitung: Nach der Ernte werden bis zum 31. Oktober keine weiteren Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen durchgeführt. b) Lichtstreifen: Vergrößerung des Reihenabstandes auf 18 bis 20 cm. • Keine Förderung/Teilnahme von Flächen in Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten, sofern die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und/oder stickstoffhaltigen Düngemitteln dort durch die jeweilige Schutzgebietsverordnung bereits verboten ist. • Auswahlkriterien

C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau

C.3.6 Gewässerschutzstreifen

Beschreibung	Gefördert wird die Neuanlage und Pflege von Gewässerschutzstreifen auf Ackerflächen mit förderfähigen Kulturen (siehe Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag).
Förderhöhe	400 €/ha/Jahr
Zuwendungsbestimmungen	• Breite durchgängig 6 – 30 m, Mindestfläche 0,1 ha • Kennzeichnung im Gelände, z. B. durch Pflöcke, für gesamten Zeitraum erforderlich • Keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltigen Düngemittel • Anlage einer geeigneten Saatgutmischung (nach Anlage 6c der HALM 2-Richtlinien), Nachweis durch Einkaufsbelege • Anlage entlang von Gewässern • Aufwuchs kann genutzt werden • Ausbesserung und Erneuerung der Grasnarbe nur umbruchlos zulässig • Dauerhafte Lagerung oder Abstellen von Maschinen, Geräten etc. ist nicht zulässig • Flächenwechsel ist nicht zulässig
Kulissen	Nur in HALM-Layer „Oberflächengewässer“ (siehe https://umweltdaten.hessen.de/mapapps/resources/apps/agrar/)
Verpflichtungszeitraum	Grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	• Keine Förderung/Teilnahme von Flächen in Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten, sofern die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und/oder stickstoffhaltigen Düngemitteln dort durch die jeweilige Schutzgebietsverordnung bereits verboten ist. • Auswahlkriterien

D. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf Dauergrünland

D.1 Grünlandextensivierung

Beschreibung	Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung (Mahd und/oder Beweidung) bestimmter Dauergrünlandflächen durch Einschränkung oder Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel.	
Förderhöhe	Maßnahme	Förderhöhe
	A. Verzicht auf jegliche Düngung	150 €/ha
	B. Verzicht auf Mineraldünger und organische Düngemittel, außer Festmist	120 €/ha
	C. Erhaltungsdüngung aus naturschutzfachlichen Gründen in einem Jahr	120 €/ha
	D. Öko - Verzicht auf jegliche Düngung	60 €/ha
	E. Öko - Verzicht auf organische Düngemittel, außer Festmist	50 €/ha
Zuwendungsbestimmungen	Maßnahme	Verpflichtungsinhalt
	A. Verzicht auf jegliche Düngung	- Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel - Kalkung auf Antrag bei ungünstiger Bestandsentwicklung möglich
	B. Verzicht auf Mineraldünger und organische Düngemittel, außer Festmist	- Keine Ausbringung von organischen/mineralischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, außer Festmist - Kalkung auf Antrag bei ungünstiger Bestandsentwicklung möglich - Max. 15 kg N_{gesamt}/ha/Jahr auf LRT 6510 und max. 10 kg N_{gesamt}/ha/Jahr auf LRT 6520

	C. Erhaltungsdüngung aus naturschutzfachlichen Gründen in einem Jahr	- Einmalige Erhaltungsdüngung innerhalb des Verpflichtungszeitraums, sofern Gehaltsklasse C (Hessen) nachgewiesen unterschritten - Erhaltungsdüngung ausschließlich mit mineralischem P-, K-, Mg-, Mikro-nährstoff-Düngung, mit kohlensaurem Kalk (CaCO_3), kohlensaurem Magnesiumkalk ($\text{CaCO}_3 + \text{MgCO}_3$) oder kieselsaurem Kalk (Kalk-Silikate, z. B. „Hüttenkalk“, „Konverterkalk“)
	D. Öko - Verzicht auf jegliche Düngung	- Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel - Kalkung auf Antrag bei ungünstiger Bestandsentwicklung möglich
	E. Öko - Verzicht auf organische Düngemittel, außer Festmist	- Keine Ausbringung von organischen/mineralischen Düngemitteln, außer Festmist - Kalkung auf Antrag bei ungünstiger Bestandsentwicklung möglich - Max. 15 kg N_{gesamt}/ha/Jahr auf LRT 6510 und max. 10 kg N_{gesamt}/ha/Jahr auf LRT 6520
• Verzicht auf wendende oder lockernde Bodenbearbeitung sowie auf Beregnung • Verzicht auf Entwässerungsmaßnahmen (vorhandene Einrichtungen dürfen unterhalten werden) • Verzicht auf Veränderung des Bodenreliefs • Mindestens ein Mal jährlich Nutzung durch Beweidung oder Mahd mit Mahdgutabfuhr innerhalb der Vegetationszeit vom 1. Mai bis 30. September (zusätzliche Nutzungen innerhalb und außerhalb dieses Zeitraums sind zulässig) • Kein Mulchen ab dem 15. März vor der ersten Nutzung • Dokumentation in Schlagkartei • Nicht für Betriebe mit Ausnahme von der maximalen Ausbringungsmenge von 170 kg Stickstoff pro ha und Jahr (nach Düngeverordnung) • Ausnahmen von Zuwendungsbestimmungen bei Wildschäden möglich (Bewilligungsstelle)		

	• Flächenwechsel ist nicht zulässig
Kulissen	Landesweites Förderangebot
Verpflichtungszeitraum	Grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	Auswahlkriterien

E. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen

E.1 Pheromoneinsatz im Weinbau

Beschreibung	Förderfähig ist der Einsatz von Pheromonen zur Traubenwicklerbekämpfung auf Rebflächen, die innerhalb der abgegrenzten hessischen Weinbaugebiete liegen. Die Förderung bezieht sich auf die im Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag als förderfähig gekennzeichneten Kulturen.
Förderhöhe	125 €/ha/Jahr
Zuwendungsbestimmungen	• Aushang eines bestimmten Pheromonpräparats zur Traubenwicklerbekämpfung • Keine Pflanzenschutzmittel mit gleichem Bekämpfungsziel (Ausnahmen nach Genehmigung der Bewilligungsstelle), Bt-Präparate können eingesetzt werden • Im Falle einer Pheromongemeinschaft sind Mitgliederlisten, Vertretungsvollmachten und der FNN mit dem Zuwendungsantrag abzugeben • Flächenwechsel ist zulässig • Spätestens bis zum 1. März sind entleerte Pheromondispenser ordnungsgemäß zu entsorgen
Kulissen	Hessische Weinbaugebiete
Verpflichtungszeitraum	Grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	keine

E. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen

E.2 Erhaltung von Streuobstbeständen

E.2.1 Erhaltungsschnitt

Beschreibung	Förderfähig ist die Pflege von extensiv genutzten Obstbeständen. Ein extensiver Obstbestand ist eine mit Hochstamm-Obstbäumen bepflanzte Fläche, deren Stammhöhe bis zum Kronenansatz mindestens 1,80 m misst. Die Bestandsdichte darf 100 Obstbäume pro Hektar nicht überschreiten.
Förderhöhe	9 € je im Verpflichtungszeitraum gepflegten Baum pro Jahr
Zuwendungsbestimmungen	• Im Verpflichtungszeitraum mindestens ein Erhaltungsschnitt an jedem Hochstamm-Obstbaum • Markierung am Stamm der geschnittenen Bäume • Keine Beseitigung von Bäumen (Ausnahmen durch Bewilligungsstellen) • Im Verpflichtungszeitraum abgestorbene Bäume können bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums gefördert werden, solange sie ausreichend verwurzelt sind • Qualifizierungsnachweis der Person, die den Schnitt durchführt (Nachweis muss vor Beginn der ersten Schnittmaßnahme der Bewilligungsstelle vorgelegt werden) • Regelmäßige Pflege oder Bewirtschaftung der Flächen unter und zwischen den Bäumen • Pro Schlag muss mind. ein geeigneter Nistkasten vorhanden sein für dessen Unterhalt zu sorgen ist • Phytosanitäre Pflege der Bäume ausschließlich durch biologische Mittel • Flächenwechsel ist nicht zulässig
Kulissen	• Im HALM-Layer „Streuobst-Region“ und/oder im HALM-Layer „Streuobst-Vögel“ - Priorität 1 (siehe https://umweltdata.hessen.de/mapapps/resources/apps/agrar/) und/oder • Teilnahme am Förderverfahren „B.1 Ökologischer Landbau“
Verpflichtungszeitraum	Grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	Auswahlkriterien

E. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen

E.2 Erhaltung von Streuobstbeständen

E.2.2 Nachpflanzung

Beschreibung	Förderfähig ist die Nachpflanzung von Hochstamm-Obstbäumen zur extensiven Obsterzeugung.
Förderhöhe	90 € pro Baum im Pflanzjahr und 9 € pro Baum in den folgenden Verpflichtungsjahren pro Jahr
Zuwendungs- bestimmungen	• Ausschließlich regional typische und an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepasste Obstbaumsorten (siehe HALM 2-Richtlinien Anlage 7) • Als Pflanzmaterial: Hochstamm-Obstbäume, deren Stammhöhen bis zum Kronenansatz mindestens 1,80 m messen und die auch auf einer Sämlingsunterlage oder einer stark wachsenden Unterlagensorte veredelt sind • Mindestpflanzabstand 10 m • Die Pflanzung muss im ersten Verpflichtungsjahr erfolgen • Schutz der Jungbäume gegen Verbiss • Es ist für eine ausreichende Wasserversorgung der neu gepflanzten Bäume zu sorgen • Bei den neu angepflanzten Bäumen ist ein Weißanstrich der Stämme vorzunehmen • Hinreichende Offenhaltung der Baumscheibe • Nach der Pflanzung abgestorbene Bäume sind zu ersetzen
Kulissen	• Im HALM-Layer „Streuobst-Region“ und/oder im HALM-Layer „Streuobst-Vögel“, Priorität 1, (siehe https://umweltdaten.hessen.de/mapapps/resources/apps/agrar/) und/oder • Teilnehmer am Förderverfahren „B.1 Ökologischer Landbau“
Verpflichtungs- zeitraum	Grundsätzlich 5 Jahre
Besonderhei- ten	• Eine Förderung kann nur in Kombination mit der Maßnahme E.2.1 gewährt werden • Auswahlkriterien

E. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen

E.3 Erhaltung des Weinbaus in Steillagen

Beschreibung	Umweltschonende Bewirtschaftung von bestockten Rebflächen in Steillagen innerhalb der abgegrenzten hessischen Weinanbaugebiete
Förderhöhe	• 30 – 40 % Hangneigung: bis zu 1.500 €/ha/Jahr • 40 - < 45 % Hangneigung: bis zu 3.800 €/ha/Jahr • ≥ 45 % Hangneigung: bis zu 4.600 €/ha/Jahr
Zuwendungsbestimmungen	• Mindestfläche 0,1 ha • Förderfähige Fläche: Teile einer Weinbergsparzelle, die zur Bewirtschaftung erforderlich sind wie Vorgewende oder vorhandene Stützmauern • Nicht förderfähige Fläche: nicht bewirtschaftete Flächen wie Wege, Gräben oder Hecken, sofern diese eine Breite von 2 m überschreiten; im Inneren einer Parzelle, z. B. Felsgelände, Strommasten u. ä. sowie die Grundfläche von Weinberghäuschen; unbestockte Flächen und Drieschen • Änderungen oder Wechsel der Flächen sind nicht zulässig • Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium möglich
Kulissen	Steillagen der Hessischen Weinbaugebiete
Verpflichtungszeitraum	Grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	Auswahlkriterien Antrag über RP Darmstadt Dezernat Weinbau

G. Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft

G.2 Tiergenetische Ressourcen

Beschreibung	Förderung der Zucht und Haltung gefährdeter einheimischer Nutztierassen im Rahmen von Erhaltungszuchtprogrammen																					
Förderhöhe	• 200 € je förderfähigem Rind oder Pferd pro Jahr • 30 € je förderfähigem Schaf oder je förderfähiger Ziege pro Jahr • 60 € je förderfähigem Schwein pro Jahr • Zusätzlich jährlich bei förderfähigen Vatertieren 200 Euro je förderfähigem Bullen oder Hengst, 30 Euro je förderfähigem Bock und 60 Euro je förderfähigem Eber.																					
Zuwendungs- bestimmungen	<table><tr><td>Tierart</td><td>Rasse</td><td>Fördervoraussetzungen</td></tr><tr><td colspan="3">Kategorie 1: Nutztierassen mit Schwerpunkt „Zweinutzung- und Fleischproduktion“ (Rind, Schaf, Schwein)</td></tr><tr><td>Rinder</td><td> • Rotes Höhen- vieh • Deutsches Schwarzbuntes Niederungs- rind • Gelbvieh • Pinzgauer </td><td rowspan="3"> • Förderfähige männliche Tiere müssen in der Zuchtbuchklasse A einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sein. • Förderfähige weibliche Tiere müssen mind. in der Zuchtbuchklasse C des Zuchtbuches einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sein. </td></tr><tr><td>Schafe</td><td> • Rhönschaf • Coburger Fuchschaf • Leineschaf • Schwarzköpfiges Fleischschaf </td></tr><tr><td>Schweine</td><td> • Deutsche Landrasse • Deutsches Edelschwein • Buntes Bentheimer Schwein </td></tr><tr><td colspan="3">Kategorie 2: Nutztierassen mit Schwerpunkt „Milchproduktion“ (Schaf, Ziege)</td></tr><tr><td>Schafe</td><td> • Ostfriesisches Milchschat </td><td> • Förderfähige männliche Tiere müssen in </td></tr></table>			Tierart	Rasse	Fördervoraussetzungen	Kategorie 1: Nutztierassen mit Schwerpunkt „Zweinutzung- und Fleischproduktion“ (Rind, Schaf, Schwein)			Rinder	• Rotes Höhen- vieh • Deutsches Schwarzbuntes Niederungs- rind • Gelbvieh • Pinzgauer	• Förderfähige männliche Tiere müssen in der Zuchtbuchklasse A einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sein. • Förderfähige weibliche Tiere müssen mind. in der Zuchtbuchklasse C des Zuchtbuches einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sein.	Schafe	• Rhönschaf • Coburger Fuchschaf • Leineschaf • Schwarzköpfiges Fleischschaf	Schweine	• Deutsche Landrasse • Deutsches Edelschwein • Buntes Bentheimer Schwein	Kategorie 2: Nutztierassen mit Schwerpunkt „Milchproduktion“ (Schaf, Ziege)			Schafe	• Ostfriesisches Milchschat	• Förderfähige männliche Tiere müssen in
	Tierart	Rasse	Fördervoraussetzungen																			
	Kategorie 1: Nutztierassen mit Schwerpunkt „Zweinutzung- und Fleischproduktion“ (Rind, Schaf, Schwein)																					
	Rinder	• Rotes Höhen- vieh • Deutsches Schwarzbuntes Niederungs- rind • Gelbvieh • Pinzgauer	• Förderfähige männliche Tiere müssen in der Zuchtbuchklasse A einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sein. • Förderfähige weibliche Tiere müssen mind. in der Zuchtbuchklasse C des Zuchtbuches einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sein.																			
	Schafe	• Rhönschaf • Coburger Fuchschaf • Leineschaf • Schwarzköpfiges Fleischschaf																				
	Schweine	• Deutsche Landrasse • Deutsches Edelschwein • Buntes Bentheimer Schwein																				
	Kategorie 2: Nutztierassen mit Schwerpunkt „Milchproduktion“ (Schaf, Ziege)																					
Schafe	• Ostfriesisches Milchschat	• Förderfähige männliche Tiere müssen in																				

	Ziegen	• Weiße Deutsche Edelziege • Bunte Deutsche Edelziege • Thüringer Waldziege	der Zuchtbuchklasse A einer eingetragenen Züchtervereinigung eingetragen sein. • Förderfähige weibliche Tiere müssen mindestens in Zuchtbuchklasse C des Zuchtbuches einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sein. • Weibliche Tiere der Zuchtklasse D sind förderfähig, wenn Sie an der Milchleistungsprüfung teilnehmen
	Kategorie 3: Nutztierassen mit anderen Nutzungsschwerpunkten (Pferd)		
	Pferde	• Rheinisch Deutsches Kaltblut • Schwarzwälder Kaltblut • Beberbecker Pferd	• Förderfähige männliche Tiere müssen im Hengstbuch I einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sein. • Förderfähige weibliche Tiere müssen im Stutbuch I einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sein.
Kulissen	Landesweites Förderangebot		
Verpflichtungszeitraum	Grundsätzlich 5 Jahre		
Besonderheiten	• Bewilligungsstelle: Regierungspräsidium Gießen • Auswahlkriterien		

H. Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrarökosystemen

H.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen auf Grünland (NSL)	
Beschreibung	Förderfähig sind bestimmte naturschutzfachliche Sonderleistungen (NSL) in Verbindung mit den Förderverfahren B.1 (Dauergrünland) oder D.2 nach den HALM 2-Richtlinien vom 15.12.2022 sowie D.1
Förderhöhe	Bausteine kombinierbar bis 300 €/ha/Jahr (H.1 A NSL) bzw. 600 €/ha/Jahr (H.1.B NSL Plus) (zusätzlich zu Förderverfahren D.1) • Stufe 1: 60 €/ha/Jahr • Stufe 2: 90 €/ha/Jahr • Stufe 3: 120 €/ha/Jahr • Stufe 4: 150 €/ha/Jahr • Stufe 5: 180 €/ha/Jahr • Stufe 6: 210 €/ha/Jahr Festlegung nach rechtlichen und fachpolitischen Zielsetzungen und nach naturschutzfachlicher Wertigkeit. Die Auswahl der Maßnahmen des Förderverfahrens H.1 B gemäß Anlage 8.1 erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Bewilligungsstelle.
Zuwendungsbestimmungen	• Verpflichtung eine oder mehrere Maßnahmen gemäß HALM 2-Richtlinien (siehe Anlage 8.1) in räumlicher und inhaltlicher Verbindung mit den Förderverfahren D.1 oder D.2 nach den HALM 2-Richtlinien vom 15.12.2022 oder mit den Förderverfahren D.1 A-E durchzuführen. • Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium möglich
Kulissen	Landesweites Förderangebot
Verpflichtungszeitraum	• Grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	• Alle Spalten sind kombinierbar, aus den Spalten darf jeweils nur ein NSL-Baustein gewählt werden • Die Spalte 7 und/oder Stufe 6 kann nur im Rahmen von H.1 B (NSL-Plus) gewählt werden • Nicht kombiniert werden dürfen: - HALM D.2 nicht mit Spalte 6 „Gelegeschutz/zeitl. Pflegeeinschränkung“ - NSL-Baustein "Ziegen-Landschaftspflege" (Spalte 2) nicht mit NSL-Baustein "Großflächiger Multi-Spezies Beweidung" (Spalte 5) - NSL-Baustein "September-Schonfläche" (Spalte 3) nicht mit NSL-Termin-Baustein der Stufe 5 oder Stufe 6 (Spalte 1)

	- Spalte 4 „Schaf-/Ziegenbeweidung“ nicht mit Spalte 5 "Beweidung (alle Raufutterfresser)" - Spalte 7 "Anzahl Hauptnutzungen" nicht mit Spalte 4 "Schaf-/Ziegenbeweidung" und nicht mit Spalte 5 "Beweidung (alle Raufutterfresser)" • Kombiniert werden müssen: - Der Baustein Ziegen-Landschaftspflege (Stufe 2/ Spalte 3 Technik) muss mit einem NSL-Baustein der Spalte 4 oder 5 kombiniert werden. - Spalte 7 "Anzahl Hauptnutzungen" nur zusammen mit Spalte 1 "Termin" • Auswahlkriterien
--	---

H. Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrarökosystemen

H.2 Arten- und Biotopschutz im Offenland	
Beschreibung	Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Biotope und die Umsetzung von Artenhilfsmaßnahmen
Förderhöhe	• Maßnahmenindividuelle Standardkalkulationen • Maximal 3.000 €/ha/Jahr
Zuwendungsbestimmungen	• Durchführung von Landschaftspflege oder Bewirtschaftungsformen insbesondere auf der Grundlage von FFH- und/oder VSG-Managementplänen • Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium möglich
Kulissen	• Landesweites Förderangebot • Ganze Schläge als auch Teile von Schlägen auf der Basis der naturschutzfachlichen Vorgaben
Verpflichtungszeitraum	Höchstens 5 Jahre
Besonderheiten	• Zuwendungsempfänger: im InVeKoS erfasste Bewirtschafter von förderfähigen Flächen • Wenn Zuwendungsempfänger kein aktiver Betriebsinhaber i. S. d. Richtlinien: vereinfachter Antrag H.2 vor Maßnahmenbeginn erforderlich

H. Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrarökosystemen

H.2.SB Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung

Beschreibung	Maßnahmen zur Unterstützung der Schaf- und Ziegenhalter hinsichtlich des Mehraufwands für den Herdenschutz, der zusätzlich zu den Mindestanforderungen an den Schutz gegen Übergriffe durch große Beutegreifer geleistet wird.
Förderhöhe	40 €/ha Verpflichtungsfläche (zulässige NC: 444, 459, 480, 492, 584, 822, 972)
Zuwendungsbestimmungen	- Mindesttierbesatz an Schafen/Ziegen von 0,3 RGV je Hektar Dauergrünland - Jährlich mindestens ein Beweidungsgang auf der Verpflichtungsfläche - Standssicheres Aufstellen der Weidezäune und regelmäßige Zaunkontrolle (mindestens ein Mal in 24 Stunden) und schriftliche Dokumentation des Herdenschutzes (z. B. in der Schlagkartei oder in einem Weidetagebuch) - Elektrozäune mit einer Mindesthöhe von 90 cm und einem Bodenabstand von nicht mehr als 25 cm sowie eine Hütenspannung von mindestens 3.000 Volt über die gesamte Zaunanlage - Festzäune aus Maschendraht oder Knotengeflecht müssen mindestens 120 cm hoch sein und über eine stromführende Elektrolitze oberhalb des Festzauns verfügen sowie einen Untergrabschutz - Auf den Untergrabschutz kann bei gleich gut wirkenden alternativen Maßnahmen, wie z. B. die Haltung von Herdenschutzhunden verzichtet werden
Kulissen	Landesweites Förderangebot
Verpflichtungszeitraum	Grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	Zuwendungsempfänger: im InVeKoS erfasste Bewirtschafter von förderfähigen Flächen

H. Förderung des Arten- und Biotopschutzes in Agrarökosystemen

H.3.A Biodiversitäts-Plus auf Grünland – Tierschonende Mahd

Beschreibung	Zuwendungszweck ist die Erhöhung der Überlebensrate von Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögeln und Säugetieren bei der Mahd von Grünland.
Förderhöhe	• 70 €/ha/Jahr
Zuwendungsbestimmungen	• Einsatz eines Messerbalkenmähwerkes (Fingerbalken- oder Doppelmessertechnik) ohne Aufbereitung bei einer Mahdnutzung mit Mahdgutabfuhr zwischen dem 1. Mai und dem 30. September • Mahd von innen nach außen oder von links nach rechts; bei vorhandenem Altgrasstreifen ist auf diesen zu mahen, so dass die Tiere dorthin ausweichen können • Schnitthöhe mind. 8 cm • Dokumentation anhand von georeferenzierter Fotos je Schlag • Wechsel der Fläche ist nicht zulässig
Kulissen	• Landesweites Förderangebot
Verpflichtungszeitraum	Grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	• Eigenmechanisierung und überbetriebliche Arbeitserledigung sind zulässig • Nicht für Betriebe mit Ausnahme von der maximalen Ausbringungsmenge von 170 kg Stickstoff pro ha und Jahr (nach Düngeverordnung)